



Gesonderte Meldung  
Elektronisch Anfordern

**GML57**

# Elektronische Anforderung von Bescheinigungen (Gesonderte Meldung) nach § 194 Abs. 1 S. 3 SGB VI Verfahrensbeschreibung

Version: 2.1 vom 08.12.2022

Inhaltsverzeichnis	
Grundsätzliches.....	3
1 Datenaustausch mit den Rentenversicherungsträgern .....	4
2 Datenaustausch mit den Arbeitgebern.....	4
2.1 DXAR – Anforderung einer Gesonderten Meldung .....	5
2.2 DXEB – Datensatz Elektronische Bescheinigung.....	5
2.3 Stornierungen .....	5
3 Prüfung der Daten vom Arbeitgeber (DXEB) .....	6
3.1 Fehlerhafte Dateien .....	6
3.2 Fehlerhafte Datensätze.....	6
4 Druckstraße.....	6
5 Automatisierter Test .....	6
6 Dokumentation .....	7
 Abbildungsverzeichnis	
Abbildung 1: Ablaufschema GML57 .....	4

## Grundsätzliches

Gemäß § 194 Abs. 3 SGB VI (eingefügt durch das 5. SGB ÄndG) wurde ein weiterer Geschäftsprozess im Rahmen der Automatisierungs- und Optimierungsmaßnahmen digitalisiert bzw. elektronisch umgesetzt. Die Anforderung einer gesonderten Meldung (GML57) für die Übermittlung der Entgelte in den letzten Monaten vor einem Rentenbeginn oder in einem Versorgungsausgleichsverfahren erfolgt seit 2017 elektronisch durch den Rentenversicherungsträger. Damit entfällt grundsätzlich der Vordruck R0250, der dem Versicherten mit der Antragstellung persönlich ausgehändigt oder dem letzten Arbeitgeber postalisch zugesandt wurde.

Im Rahmen von rvBEA-(**B**escheinigungen **E**lektronisch **A**nfordern) ist somit ein erstes Teilverfahren entstanden, bei dem die Anforderung elektronisch durch den Rentenversicherungsträger über die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) an den Arbeitgeber bzw. an die von ihm beauftragte Abrechnungsstelle erfolgt.

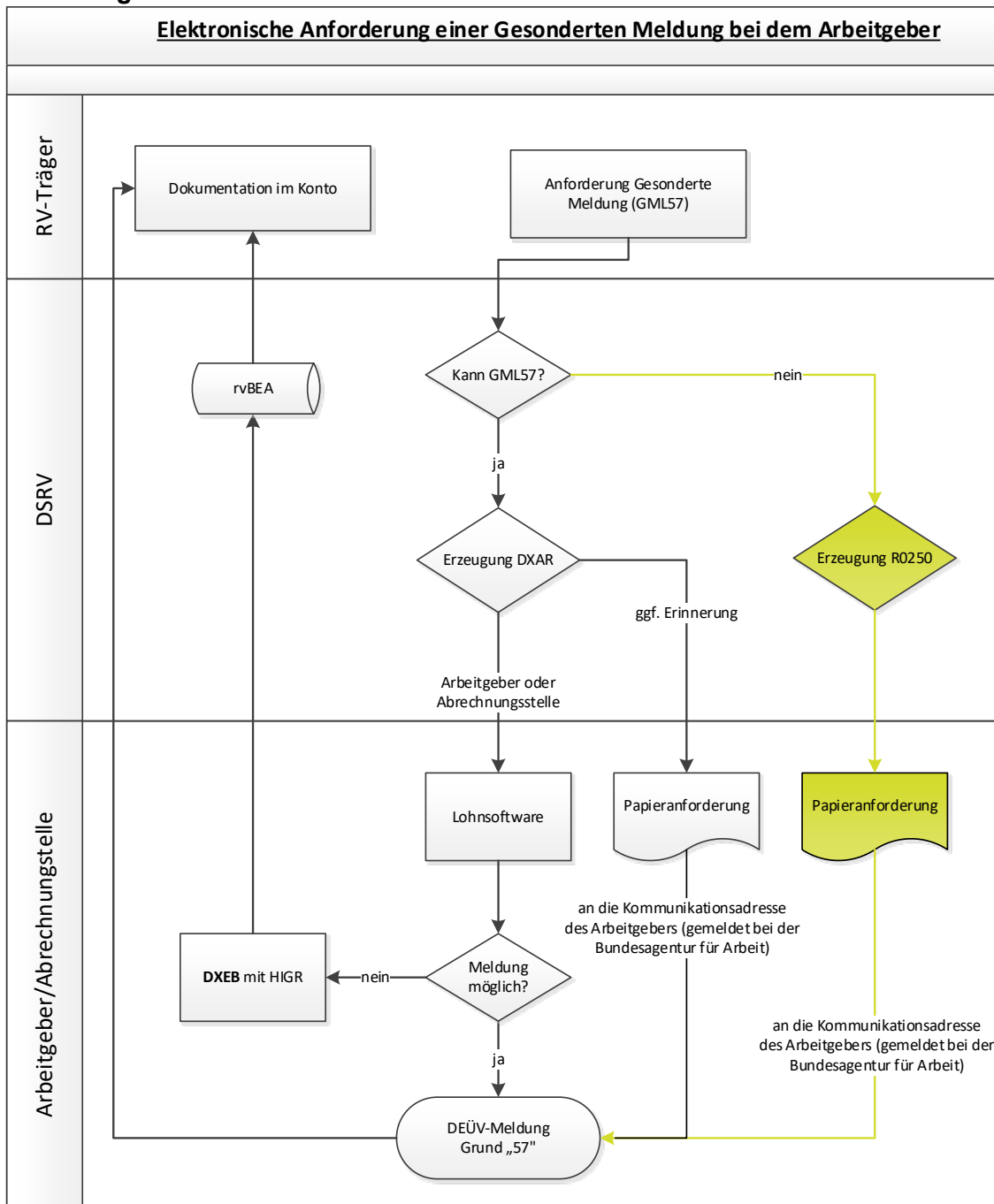
Das Verfahren GML57 ist ab 1. Juli 2021 für die Arbeitgeber und deren abrechnenden Stellen obligatorisch. Dies bezieht sich auf alle Arbeitgeber, die nach der DEÜV zur Übermittlung von Meldungen über zertifizierte Lohnsoftware oder –Ausfüllhilfen verpflichtet sind. Demnach haben sie gem. §96 Abs. 2 S. 1 SGB IV mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen, ob Anforderungen auf dem Kommunikationsserver hinterlegt sind. Sofern der Arbeitgeber die Anforderung nicht zeitnah abrufen kann, wird für eine Übergangsfrist ein Erinnerungsverfahren eingeleitet.

Für Arbeitgeber, die Meldungen nicht über eine zertifizierte Lohnsoftware oder -Ausfüllhilfe vornehmen müssen, erfolgt die Anforderung einer Gesonderten Meldung über ein Ersatzverfahren (Druckstraße).

Die elektronische Anforderung einer gesonderten Meldung ist als untergesetzliche Norm in Form von Grundsätzen gemäß § 194 Abs. 1 S. 3 SGB VI beschlossen und durch das BMAS genehmigt worden. Die Grundsätze in der jeweils gültigen Fassung werden von der Rentenversicherung unter [www.rvbea.de](http://www.rvbea.de) veröffentlicht.

Das Verfahren ist in folgendem Schaubild dargestellt.

**Abbildung 1: Ablaufschema GML57**



**Hinweis:** Das „Ersatzverfahren Druckstraße“ (farbig dargestellt), entfällt dem Grunde nach ab 1. Juli 2021.

**1 Datenaustausch mit den Rentenversicherungsträgern**

Der Rentenversicherungsträger stößt im Auftrag des Versicherten eine Anforderung GML57 über die DSRV an. Nach erfolgreicher Prüfung des Datensatzes, wird die Anforderung dem ermittelten Arbeitgeber bzw. der zuständigen Abrechnungsstelle zur Verfügung gestellt.

**2 Datenaustausch mit den Arbeitgebern**

Elektronische Anforderungen von Gesonderten Meldungen nach § 194 Abs. 1 S. 3 SGB VI werden über den Kommunikationsserver der Rentenversicherung für den Arbeitgeber bereitgestellt. Diese

Anforderung kann ausschließlich durch eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung über systemgeprüfte Lohnsoftwareprogramme oder zertifizierte Ausföhlhilfen abgerufen werden.

Gem. § 96 Abs. 2 S. 1 SGB IV ist der Arbeitgeber verpflichtet, mindestens einmal pro Woche beim Kommunikationsserver der Rentenversicherung elektronisch anzufragen, ob Daten zur Abholung bereitstehen und diese auch abzuholen.

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und der DSRV sind die nachstehenden Nutzdatenpakete

- DXAR – XML-Datensatz Anforderung von rvBEA-Daten
- DXEB – XML-Datensatz Elektronische Bescheinigungen

zu verwenden. Die Nutzdatenpakete sind entsprechend der jeweiligen Kommunikationsrichtung mit folgenden Headern versehen:

- AGTOSV
- SVTOAG

Die Nutzdatenpakete und deren Header wurden im Interesse einer zukunftssicheren, wartungsarmen Architektur im XML-Format entwickelt. Vorteil der XML-Technik ist die variable Nutzung der Datensätze. Anders als bei starren Datensatzstrukturen können hier ungenutzte Datenteile entfallen.

Die XML-Technik ermöglicht es, aus einer definierten Menge von Daten nur eine Teilmenge abzufragen. Die Antwort des Arbeitgebers bezieht sich daher auch nur auf die angeforderten Werte. Welche Felder für das Teilverfahren verwendet werden, ist aus der Datenfeldliste der „Grundsätze GML57“ zu entnehmen.

## **2.1 DXAR – Anforderung einer Gesonderten Meldung**

Die Anforderung von Daten innerhalb der rvBEA-Infrastruktur erfolgt mit dem Datensatz DXAR unter dem Header SVTOAG. Mit diesem Datensatz werden die für das Teilverfahren GML57 erforderlichen Nutzdaten an den Arbeitgeber übermittelt.

Im Rahmen von rvBEA können alle Werte der Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) pro Entgeltabrechnungszeitraum über den DXAR angefordert werden, im Teilverfahren GML57 wird jedoch nur der gewünschte Meldezeitraum übermittelt.

Die Antwort des Arbeitgebers erfolgt durch eine Entgeltmeldung im etablierten DEÜV-Meldeverfahren.

## **2.2 DXEB – Datensatz Elektronische Bescheinigung**

Mit dem DXEB unter dem Header AGTOSV antwortet der Arbeitgeber im Teilverfahren GML57 auf eine Anforderung (DXAR) nur in den Fällen, in denen ein Hinderungsgrund vorliegt. Die Liste der zulässigen Hinderungsgründe kann den „Grundsätzen GML57“ entnommen werden.

Soweit kein Hinderungsgrund vorliegt, erfolgt in diesem Teilverfahren die Antwort auf eine Anforderung als reguläre DEÜV-Meldung mit dem Meldegrund 57 (Gesonderte Meldung).

## **2.3 Stornierungen**

Eine fehlerhafte DEÜV-Meldung wird über das DEÜV-System storniert.

Eine Stornierung über rvBEA ist nicht vorgesehen.

### **3 Prüfung der Daten vom Arbeitgeber (DXEB)**

Die DSRV prüft, ob der Arbeitgeber ein zertifiziertes Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise eine zertifizierte Ausfüllhilfe einsetzt. Daten aus nicht zertifizierten Softwareprodukten werden nicht verarbeitet.

Bei übermittelten, validen Datensätzen ist eine Stornierung oder Löschung des Datensatzes nicht vorgesehen.

#### **3.1 Fehlerhafte Dateien**

Die Prüfung der Dateien erstreckt sich auf den Aufbau des Schemas. Werden dabei Mängel festgestellt, die die ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, wird die gesamte Datei unverarbeitet zurückgewiesen. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall eine erneute Übermittlung mit entsprechend korrigierten Daten vorzunehmen.

#### **3.2 Fehlerhafte Datensätze**

Ergeben sich aus der Prüfung der Datensätze Fehler, wird der Absender der Datei entsprechend unterrichtet. Die Rückmeldung erfolgt über eine Fehlermeldung und enthält die Daten zum Sachverhalt (Datensatz-ID, Betriebsnummer des Arbeitgebers und ggf. Versicherungsnummer) sowie die entsprechenden Fehlernummern und -texte.

Die Fehlerprüfungen können dem jeweils gültigen Fehlerkatalog unter [www.rvbea.de](http://www.rvbea.de) entnommen werden.

### **4 Druckstraße**

Soweit der Arbeitgeber nicht elektronisch angesprochen werden kann oder der Arbeitgeber seiner Abrufpflicht gem. § 96 Abs. 2 S. 1 SGB IV nicht rechtzeitig nachkommt (Übergangsregelung „Erinnerungsverfahren“), wird die elektronische Anforderung des Rentenversicherungsträgers durch die DSRV an die Druckstraße weitergeleitet. Hierfür werden die notwendigen Informationen für die Erstellung einer schriftlichen Aufforderung zur Abgabe einer Gesonderten Meldung zusammengetragen und an einen Druckdienstleister übermittelt. Dort wird das Formular R0250 gedruckt, kuvertiert, frankiert und postalisch dem Arbeitgeber zugestellt. Als Empfänger wird die in der Betriebsstättendatei hinterlegte Adresse (bzw. Korrespondenzadresse oder „meldende Stelle“) zugrunde gelegt.

### **5 Automatisierter Test**

Zum Anstoß eines automatisierten Tests ist es möglich, den (im Echtverfahren nicht mehr genutzten) Registrierungsdatensatz DXRR unter Vorgabe der Ds-Id = SYS-RE[JJ des aktuellen Jahres] (z.B. „SYS-RE21“) und des Teilverfahrens „GML57“ an den Testserver der Rentenversicherung zu senden. Nach Eingang der Test-Registrierung werden automatisch Testsendungen in Form von Anforderungsdatensätzen (DXAR) zur Abholung auf dem Testserver der Rentenversicherung bereitgestellt.

Die Datenfeldbeschreibung und die Fehlerprüfung des DXRR sowie eine detaillierte Beschreibung des automatisierten Tests sind auf [www.rvbea.de](http://www.rvbea.de) veröffentlicht.

## **6 Dokumentation**

Die Grundsätze zum Verfahren wurden erstmalig am 9. März 2017 durch das BMAS genehmigt und sind in der aktuellsten Version unter [www.rvbea.de](http://www.rvbea.de) veröffentlicht.

Für die Datenübertragung zum Kommunikationsserver der Deutschen Rentenversicherung sind alle Informationen auf folgender Website veröffentlicht:

[www.eXTra-Standard.de](http://www.eXTra-Standard.de)

Informationen zu den Aufgaben der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) werden unter dieser Internetpräsenz bereitgestellt:

[www.dsrv.info](http://www.dsrv.info)